

STATUTEN DES RACING-CLUB ZÜRICH

Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Racing-Club Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als Verein ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich und ist konfessionell und politisch neutral.

Zweck des Vereins

Art. 2

Der Zweck des Racing-Club Zürich ist es, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Sportes zu geben.

Sektionen

Der Racing-Club Zürich besteht aus

1. Fussball-Sektion

Der Racing-Club Zürich ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes und erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieses Verbandes sowie der FIFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

2. Golf- und Ski-Sektion

3. Tennis-Sektion

Weitere Sektionen können durch Beschluss der Generalversammlung angegliedert werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Racing Club Zürich besteht aus:

1. Aktivmitgliedern

2. Juniorenmitgliedern

3. Passivmitgliedern

4. Ehrenmitgliedern

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Passivmitglieder und Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Clubs als Ganzes, sie gehören nicht den einzelnen Sektionen an.

Aufnahme

Art. 4

Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form an den zuständigen Sektionsvorstand zu richten. Ein Aufnahmegesuch muss von zwei Mitgliedern der betreffenden Sektion in befürwortendem Sinne unterzeichnet sein.

Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden.

Die Aufnahme erfolgt, auf Antrag des Sektionsvorstandes, nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes.

Sektionsübertritt

Für den Uebertritt von einer Sektion in die andere gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Neuaufnahme von Mitgliedern.

Austritt

Art. 5

Austrittserklärungen sind unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt wird erst nach Erfüllung bestehender finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club rechtsgültig. Vereinsbeiträge sind bis zum Datum des Austritts geschuldet.

Ausschluss

Art. 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss unter Angabe der Gründe, welche zur Ausschliessung führten, durch den Clubpräsidenten mitzuteilen.

Die Sektionsvorstände haben die Möglichkeit, Mitglieder aus ihrer Sektion auszuschliessen, bei sinngemässer Anwendung der obigen Bestimmungen. Dem Gesamtvorstand ist hiervon schriftlich Mitteilung zu machen.

Organe des Clubs

Art. 7

Die Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung
 - a) Generalversammlung
 - b) Sektionsversammlung
2. Vorstände
 - a) Gesamtvorstand
 - b) Sektionsvorstände

**General-
versammlung**

Art. 8

Die Generalversammlung aller Sektionen wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat an alle Mitglieder des Racing-Club Zürich zu ergehen.

ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

ausserordentliche

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand oder Sektionsvorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Clubmitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur ordentlichen wie auch zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vorher versandt werden und hat die Tagesordnung zu enthalten.

Den Vorsitz führt der Clubpräsident, bei dessen Abwesenheit der älteste Sektionspräsident.

**Befugnisse der
Generalver-
sammlung**

Art. 9

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte der einzelnen Sektionen und des Clubs
3. Wahl des Clubpräsidenten, des Clubquästors und des Clubsekretärs
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung der Jahresbeiträge der Passivmitglieder
6. Beschlussfassung über die Angliederung neuer Sektionen

7. Beschlussfassung über die Auflösung bestehender Sektionen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Clubs, sofern nicht durch Statuten oder Reglemente etwas anderes vorgesehen ist

Stimmrecht und Mehrheit

Art. 10

Jedes anwesende Mitglied des Racing Clubs Zürich ist stimmberechtigt. Vertretung aufgrund von Vollmachten ist ausgeschlossen.

Abstimmungen erfolgen offen, die einfache Mehrheit der Stimmdenden entscheidet. Ausgenommen bleiben Beschlüsse, die ein Quorum erfordern.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Ueber alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Sektionsversammlungen

Art. 11

Die ordentlichen Sektionsversammlungen finden alljährlich statt, üblicherweise im Rahmen der Generalversammlung.

Die Sektionsvorstände können nach Bedarf ausserordentliche Sektionsversammlungen einberufen.

Einberufung, Vorsitz, Stimmberechtigung etc. entsprechen den Bestimmungen bezüglich der Generalversammlung.

Befugnisse der Sektionsversammlungen

Art. 12

Die Befugnisse der Sektionsversammlungen sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sektionsversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Sektion
3. Wahl des Sektionspräsidenten und weiterer Mitglieder des Sektionsvorstandes
4. Festsetzung der Jahresbeiträge der Sektionsmitglieder
5. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die die Sektion betreffen und nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen

Art. 13

Die Mitglieder sind für die festgesetzten Jahresbeiträge haftbar.

Gesamtvorstand

Art. 14

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Clubpräsident
2. Clubsekretär
3. Clubquästor
4. Zwei Beisitzer aus jeder Sektion, die dem Sektionsvorstand angehören

Einberufung

Art. 15

Der Gesamtvorstand wird durch den Clubpräsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können Antrag auf Einberufung stellen. Diesem Antrag ist stattzugeben.

Amtsduer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Befugnisse

Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Clubs und die ihm aus den Statuten zufallenden Pflichten. Er delegiert die Geschäfte der Sektionen an die zuständigen Sektionsvorstände.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Für den Racing-Club Zürich zeichnet, soweit dies den Gesamtclub betrifft, der Clubpräsident oder der Clubsekretär mit einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes kollektiv zu zweien.

Sektionsvorstände

Art. 16

Der Vorstand der einzelnen Sektionen setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, welche der betreffenden Sektion angehören müssen; nämlich:

1. Sektionspräsident
2. Beisitzer
3. Clubpräsident, Clubsekretär und Clubquästor wohnen den Vorstandssitzungen von Amtes wegen bei. Sie haben kein Stimmrecht.

Einberufung und Befugnisse

Art. 17

Der Sektionsvorstand wird auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Der Sektionsvorstand erledigt alle die Sektionen betreffenden Geschäfte, sofern diese aufgrund der Statuten oder Reglemente nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Zeichnungsbefugnis

Der Sektionsvorstand beschliesst über die Zeichnungsbefugnis für die Sektion.

Reglemente

Art. 18

Der Sektionsvorstand kann zur Ergänzung der Statuten Reglemente und Benützungsvorschriften erlassen, die für alle Sektionsmitglieder verbindlich sind.

Protokoll

Art. 19

Ueber die Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Sektionsvorstände ist ein Protokoll zu führen.

Mitgliederbeiträge

Art. 20

Der von den Sektionsversammlungen festgelegte Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern an die Sektionskasse zu bezahlen.

Die Passivmitglieder zahlen einen an der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag an die Zentralkasse.

Zentralkasse

Art. 21

Der Gesamtvorstand bestimmt den Beitrag der Sektionen an die Zentralkasse.

Auflösung des Clubs

Art. 22

Die Auflösung des Clubs kann nur vom Gesamtvorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Clubmitgliedern beantragt werden.

Der Antrag geht auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung mit dem entsprechenden Traktandum.

Zur Auflösung ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder erforderlich. Ueber das Clubvermögen entscheidet nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten die Generalversammlung.

**Auflösung einer
Sektion**

Art. 23

Die Auflösung einer Sektion wird wie eine Statutenänderung behandelt. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Das Sektionsvermögen fällt dem Clubvermögen zu.

**Statuten-
änderungen**

Art. 24

Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der Stimmenden.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 26. Juni 2003 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten, Zusatzstatuten und Statutenrevisionen.

RACING - CLUB ZÜRICH

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Schär

Felix Knöpfel